

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Ausgabe Februar 2000)

## **Allgemeines**

1. Gegenstand der vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) ist die grundsätzliche Regelung des Geschäftsverkehrs zwischen der Vibratec AG und dem Vertragspartner sowie die generelle Festlegung der gegenseitigen Rechten und Pflichten. Die AVB bilden somit den Rahmen für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Vibratec AG und dem Besteller; insb. bilden sie ausschliessliche Grundlage bezüglich Erbringen von Dienstleistungen, Herstellung von Werken sowie den Verkauf von Produkten. Die AVB sind bis zu einer allfälligen Neuausgabe für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit der Vibratec AG verbindlich, auch wenn bei einem späteren Rechtsgeschäft nicht mehr ausdrücklich auf sie verwiesen wird.
2. Alle Angebote sind freibleibend.  
Die von uns vertriebenen Liefergegenstände dürfen grundsätzlich nicht in lebenserhaltenden Geräten im menschlichen Körper sowie für Geräte zur Lebenserhaltung eingesetzt werden. Auf schriftliches Gesuch des Bestellers hin können wir in gewissen Fällen eine entsprechende Anwendung bewilligen. Eine solche Zustimmung hat ausdrücklich und schriftlich zu erfolgen.
3. Jeder Auftrag gilt erst mit der Klarstellung aller Einzelheiten und mit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Vibratec AG als angenommen.
4. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wird, in Schweizer Franken, exkl. MWST und gelten ab Mellingen ausschliesslich Verpackung, Fracht / Porto und Versicherung. Erhöhen sich im Laufe der Bestellungsabwicklung die Beschaffungskosten (Preisaufschlag bei Zulieferanten, zusätzliche fiskalische Belastungen, Zollerhöhungen, Erhöhung der Transportkosten, Währungsschwankungen von über zwei Prozent und ähnliches), so behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung vor. Bei einer Preiserhöhung im Laufe der Bestellungsabwicklung ist der Besteller berechtigt, sofern auf sein sofortiges schriftliches Ersuchen hin die Preiserhöhung nicht rückgängig gemacht wird, von der Bestellung zurückzutreten.
5. Teillieferungen sind zulässig. Die Angaben der Lieferfirma über Gewicht und Mass der Ware und Verpackung sind unverbindlich.
6. Die Vibratec AG kann die Annahme und Ausführung von Aufträgen von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig machen.

## **Zahlungsbedingungen**

7. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto (Verfalltag) oder innert 10 Tagen mit 2% Skonto zahlbar. Bei Zahlung mit Wechseln ist die Vibratec AG berechtigt, ab Verfalltag die banküblichen Diskontspesen zu verlangen.
8. Das Verrechnungsrecht mit bestehenden oder geltendgemachten Ansprüchen des Käufers wird ausdrücklich wegbedungen. Die Zahlungspflicht wird durch geltend gemachte Mängel nicht beeinflusst.

## **Eigentumsvorbehalt**

9. Die Vibratec AG hat bis zur vollständigen Bezahlung der Bestellten Ware das Recht, einen Eintrag im Eigentumsvorbehaltregister vorzunehmen.

## **Lieferzeiten**

10. Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich. Es wird insbesondere keine Verantwortung für Verzögerungen übernommen die durch unvorhergesehene Ereignisse, wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Fabrikationsausschuss, Streik, Transportverzögerungen oder andere unverschuldete Begebenheiten, entstehen. Sofern die bestellte Ware infolge derartiger unverschuldeter Ereignisse überhaupt nicht oder nur verspätet geliefert werden kann, so erwachsen dem Käufer gegenüber der Vibratec AG keinerlei Ansprüche.

## **Zeichnungen und Unterlagen**

11. Die Vibratec AG behält sich an allen Zeichnungen, Entwürfen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen der Vibratec AG das alleinige Eigentums- und Urheberrecht vor. Solche Belege werden dem Besteller persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Vibratec AG weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Sie sind der Vibratec AG auf erstes Verlangen zurückzugeben. Zuwiderhandlungen verpflichten den Besteller zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von CHF 20'000.--. Die Vibratec AG behält sich das Recht vor, den weiteren Schaden geltend zu machen und ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, ohne dass dem Besteller hieraus irgendwelche Ansprüche erwachsen.

## **Erfüllungsort, Versand und Transportrisiko**

12. Als Erfüllungsort gilt Mellingen. Das Risiko geht auf den Käufer über, sobald die Ware das Lager der Vibratec AG oder bei Direktversand von deren Zulieferer verlässt; dies gilt auch bei Franko Domizil-Lieferungen.
13. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten abgeschlossen. Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind anzunehmen und die Mängel der betreffenden Transportunternehmung zwecks Tatbestandsaufnahme sofort schriftlich anzumelden (Kopie an Vibratec AG). Reklamationen und Mängelrügen sind innert 8 Tagen nach Ankunft der Ware bei der Vibratec AG anzubringen, andernfalls die Lieferung als vorbehaltlos angenommen gilt.

## **Gewährleistung für Mängel**

14. Die Vibratec AG haftet nur für Mängel, die ihr innert 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich gemeldet werden und die nachweisbar auf ihr Verschulden oder jenes des Lieferanten zurückzuführen sind. Unter Gewährleistung für Mängel ist ausschliesslich die Verpflichtung der Vibratec AG zum kostenlosen Ersatz von fehlerhaften Teilen zu verstehen. Demgegenüber sind sämtliche Ansprüche bezüglich Wandelung, Minderung oder Schadenersatz ausgeschlossen. Der Vibratec AG steht es frei, auch eine Nachbesserung zu erbringen.

## **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

15. Für allfällige Streitigkeiten ist ausschliesslich **schweizerisches Recht** anwendbar.

**Gerichtsstand ist Baden.**